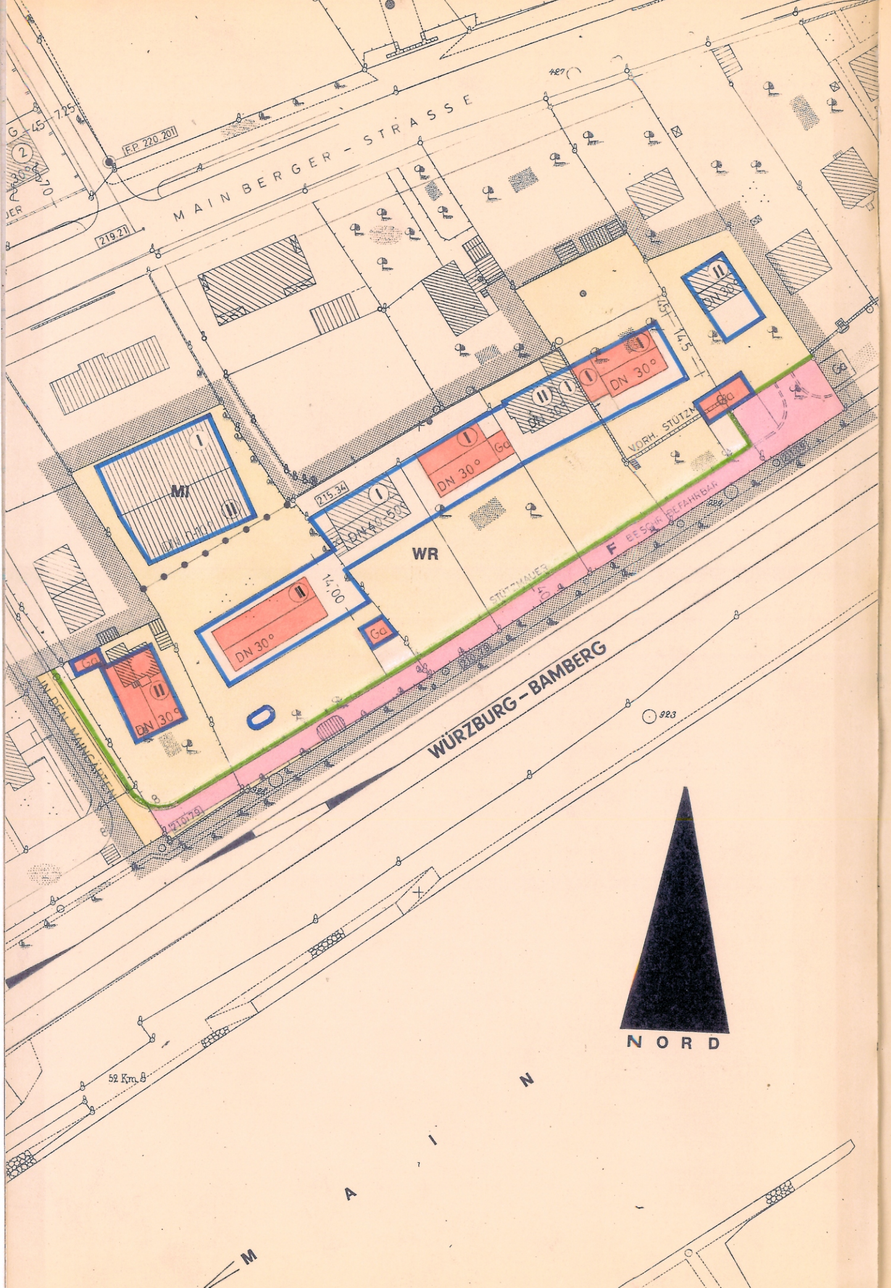

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GEPL. / VORH. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN BZW. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	210.79	HÖHENKOTEN
MI	MISCHGEBIET	14.00	VORGESCHRIEBENE MASSE
DN	DACHNEIGUNG		EINFRIEDIGUNG MAX. 1,30 m HOCH
F	FUSSWEG ÖFFENTLICH		VORH. BEBAUUNG
Ga	GARAGE		GEPL. BEBAUUNG
(II)	ANZAHL DER GESCHOSSE		PRIVATE FREIFLÄCHE

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGELEGT:
   A) DURCH BEBAUUNGSGRENZEN
   B) DURCH FESTLEGUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ART. 2/5 BAY. BO).
2. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN.
3. GARAGEN SIND MIT EINEM PULTDACH AUSZUSTATTEN. DN MAX. 6^0
4. DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG? WENN DIE DN $\geq$ 40^0 BETRÄGT. DIE SUMME ALLER DACHGAUPENBREITEN $\leq$ 1/2 DER BAUKÖRPERLÄNGE.
5. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
6. EINFRIEDIGUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN SIND MÖGLICH, WENN DIE GELÄNDEGEGEBENHEITEN STÜTZMAUERN ERFORDERN, ROHRMATTEN UND ÄHNLICHE SICHTSCHUTZEINRICHTUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
7. WERBEANLAGEN I. S. VON ART. 12 BAY. BO SIND NUR IM MI ZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MAINBERGER-STRASSE, IN DEN MAINGÄRTEN UND AM NADELÖHR IN SCHWEINFURT GEMARKUNG SCHWEINFURT

NR. 03d

M = 1 / 1000

AUFGESTELLT AM 21. 5. 1968
STADTPLANUNGSAMT

(DIPL. ING. GUTSCHMIDT)
STADTBAURAT

BAUVERWALTUNG

(DIPL. ING. LÜDKE)
BERUFSM. STADTRAT

SACHBEARBEITUNG
(MUSMANN ST. BAUAMTM.)

GEZ. BRILLER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DEN STADTRAT

AM 3.6.1969

(WICHTERMANN)
OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

~~Mit~~ / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
17.3.1970 Nr. IV/3-956 a VI (69)
Würzburg, dem 19. März 1970
Regierung von Unterfranken
I.A.